

## Unfallversicherung während der Berufsorientierung

SchülerInnen können in Betrieben eine Berufsorientierung absolvieren. Das Gesetz sieht hierfür folgende Möglichkeiten vor:

- Die "**Berufspraktischen Tage**" im Rahmen von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 und 13 a Schulunterrichtsgesetz (SchUG) – die Organisation erfolgt durch die Schule.
- Die **individuelle Berufs(bildungs)orientierung** für SchülerInnen der

- a) achten Klasse der Volksschule,
- b) vierten Klasse der Hauptschule,**
- c) achten und neunten Klasse der Sonderschule,
- d) Polytechnischen Schule,
- e) vierten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule

<b>während der Unterrichtszeiten</b> Im Ausmaß von höchstens <b>5</b> Tagen	<b>außerhalb der Unterrichtszeiten</b> Im Ausmaß von höchstens <b>15</b> Tagen
<ul style="list-style-type: none"><li>☞ Ansuchen des Schülers/der Schülerin</li><li>☞ Zustimmung des Klassenvorstandes</li><li>☞ Keine Eingliederung in d. Arbeitsprozess</li><li>☞ Hinweis/Aufklärung über</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>☞ Zustimmung d. Erziehungsberechtigten</li><li>☞ Keine Eingliederung in d. Arbeitsprozess</li><li>☞ Bestätigung über die Aufklärung</li></ul>
Relevante Rechtsvorschriften wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften.	

Für die genannten Möglichkeiten gilt:

- Unfallversicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung bei der AUVA.
- Keine gesonderte Anmeldung durch den Betrieb.
- Kein zusätzlicher Unfallversicherungsbeitrag.
- Unfallmeldung durch die Schule.

Besuchen Sie uns auch im Internet: [www.auva.at](http://www.auva.at)

Zusendung Oktober 2009 von:

Franz Schett, Beitragsstelle AUVA Salzburg, Tel.-Nr. (0662) 2120 - 4286  
Fax-Nr. (0662) 2120 – 4289, E-Mail-Adresse: [Franz.Schett@auva.at](mailto:Franz.Schett@auva.at)